

Dieser Brief ging an den OB und alle Stadträte Magdeburg im November 2006:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative hat ein Rechtsgutachten erstellen lassen, das die Prüfung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses zum Inhalt hatte. Dieses Gutachten sagt aus, dass der Planfeststellungsbeschluss keine Gültigkeit mehr besitzt.

Das ist deshalb interessant, da sich bisher etliche Stadträte auf den Standpunkt stellten, ein Ausbau könnte auch weiterhin stattfinden. Für diese Ausbauoption müssten allerdings weitere Gelder bereit gestellt werden.. So wird in einer Information an Sie in der nächsten Stadtratssitzung mitgeteilt, dass z.B. weitere 250.00 Euro für den Grundstücksankauf investiert werden sollen. Aber auch Beschränkungen für Bauwillige wären damit hinfällig. Wir bitten Sie daher, die unten stehende Information, die wir auch der Presse mitgeteilt haben, aufmerksam zu lesen und in Zukunft keine weiteren Gelder für einen möglichen Ausbau gemäß Planfeststellungsbeschluss zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Richter
Vorsitzender

Rechtsgutachten zur Fortgeltung des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau des Flugplatzes Magdeburg

Die Bürgerinitiative für Alternativen zum Flugplatz Magdeburg- Süd e.V. hat ein Rechtsgutachten bei einem renommierten Fachanwalt zur Feststellung des Rechtsstatus des Bestandes des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Magdeburg in Auftrag gegeben, welches nun vorliegt.

In diesem Gutachten wird klar zum Ausdruck gebracht, dass es innerhalb der zeitlichen Befristung des PFB von 5 Jahren nicht ausreicht, mehr oder weniger unverbindlicher Vorbereitungsarbeiten oder rein symbolische Baumaßnahmen durchzuführen, um die Fortgeltung über die 5-Jahresfrist zu erreichen.

Zu den bloßen Vorbereitungsarbeiten aber nicht zu den substanziellen Baumaßnahmen, die eine Gültigkeitsverlängerung des PFB bewirken können, sieht das Rechtsgutachten auch die Ausweisung von Freiflächen, Befestigung und Umzäunung einer Kontroll- u. Wartungszufahrt sowie die Schaffung einer Feuerwehrezufahrt. Diese Maßnahmen dienen ebenso der Sicherung des jetzigen Flugbetriebes und sind von so stark untergeordneter Bedeutung, dass von einer Durchführung von substanziellen Baumaßnahmen gemäß des PFB bei weitem nicht die Rede sein kann. Zu den substanziellen Baumaßnahmen gehören die Verlängerung der Start- u. Landebahn, die Umverlegung der B71, das Herstellen großer Vorfelder und Rollbahnen sowie weitere wesentliche Baumaßnahmen, die bisher nicht in der 5-Jahresfrist begonnen wurden.

Selbst das Baurechtsamt in Magdeburg vertrat schon 2005 den Standpunkt, dass eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des PFB rechtlich nicht in Betracht kommt. Es riet jedoch der Stadt, sich einfach auf den Rechtsstandpunkt zu stellen, dass durch die nach 2000 realisierten Maßnahmen, Ausweisung einer Freifläche, Kontroll- u. Wartungsstraße sowie Feuerwehrezufahrt, als Teilmaßnahmen des Gesamtvorhabens die Umsetzung des PFB fristgemäß begonnen wurde und damit einen Verfall der Gültigkeit des PFB im juristischen

Sinne nicht eintritt.

Diese Formulierung geht in einer bemerkenswerten Klarheit davon aus, dass die Befristung des PFB durch das Verwaltungsverfahrensgesetz umgangen werden soll, indem Maßnahmen, die demnach offenkundig nicht der Umsetzung des PFB dienen, als Maßnahmen zur Durchführung des PFB deklariert und auf dieser Grundlage die Fortgeltung behauptet wird. Der Versuch einer Umgehung der gesetzlichen Befristung ist offensichtlich!
Dazu wird im Rechtsgutachten ausgeführt, dass die ausgeführten Maßnahmen nicht als Beginn der Durchführung des Planes im Rechtssinne des § 75 Abs. 4 VwVfG LSA zu qualifizieren sind.

Der Planfeststellungsbeschluss von 2000 ist mit Ablauf des 10.06.2005 unwirksam geworden.

Alle weiteren Maßnahmen und Investitionen, die den Ausbau des Flugplatzes zum Ziel haben, wie es der Planfeststellungsbeschluss vorgesehen hat, verstoßen gegen geltendes Recht! Da der Plan nicht in der 5-Jahresfrist begonnen wurde und der PFB somit keine Rechtskraft mehr hat, haben jedoch die von Enteignung bedrohten Grundstückseigentümer nach §28 Luftverkehrsgesetz nun ihrerseits einen Rechtsanspruch darauf, dass die FMG / Stadt Magdeburg ihre Grundstücke erwirbt.

Deshalb soll der Stadtrat am 09.11.06 durch die Informationsvorlage 0261/06 der FMG an die Gesellschafterversammlung (Stadtrat) v. 19.07.06 darüber informiert werden, dass die FMG für die Grundstückskäufe in den Jahren 2007 u. 2008, 100.000,-€ bzw. 150.000,-€ als Investitionszuschuss von der Stadt benötigt.

Setzt man den Bodenpreis von 12,- €/m² an, wie er in der Verwaltungsstellungnahme S 0177/06 vom 06.09.06 für das Gebiet Eulenberg genannt wird, dann sollte der Stadtrat sehr genau prüfen, ob die 250.000,- € auch ausreichen, bzw. welcher der betroffenen Grundstückseigentümer tatsächlich verkaufen will!

Außerdem sollte der Stadtrat akzeptieren, dass der Planfeststellungsbeschluss keine Rechtskraft mehr besitzt. Baumaßnahmen der FMG in Sachen Flugplatzenerweiterung und noch mit Steuergeldern finanziert, sollten nicht weiter gestattet werden. Sie verstoßen gegen geltendes Recht!